



Themen der aktuellen Ausgabe

Studie: „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“

Ein funktionierender Naturhaushalt ist die Basis für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Erholungs- und Freizeitnutzung.

Luftmessung mit Passivsammler in Aschach/D.

Entlang der B131 wird in den nächsten Jahren mit deutlich höherem Verkehrsaufkommen gerechnet.

Was die Oö. Umwelthanwaltschaft beschäftigt

Berichte aus Gemeinden und Bezirken



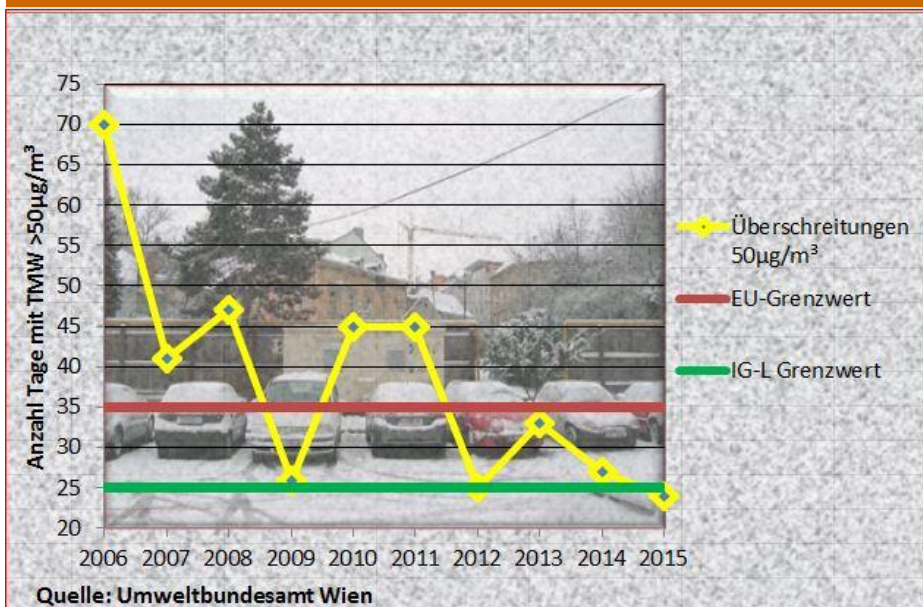
Vorwort

Ostern steht für Aufbrüche – zuerst einmal das Aufbrechen der Natur, aber auch das Aufbrechen eingefahrener Muster und verkrusteter Strukturen. Wenn für den Ersatz einer Starkstromleitung aus den 1940er-Jahren durch großes Bemühen und die Umsicht des Konsenswerbers ein gutes Projekt entstanden ist und eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden konnte, man dazu aber als Behörden 2(!) Ministerien (BMFW für Energierecht, BMLFUW für Forstrecht), 1 Landesregierung (Naturschutz) und etliche Bezirkshauptmannschaften (Wasserrecht) benötigt: dann sind das Strukturen, die eines Aufbruchs bedürfen.

Nicht die Reduktion amtlicher Sachverständiger oder Beschränkung der Oö. Umwelthanwaltschaft - die mit dem Projektwerber bereits frühzeitig Rahmenbedingungen festlegte, auf Basis derer ein gutes Projekt entstanden ist - sondern ein Abschied von Verfahrensmustern, die den rechtspolitischen Status-quo zementieren, ist notwendig. Wenn so etwas gelingt, dann ist das ein Stück weit Auferstehung.

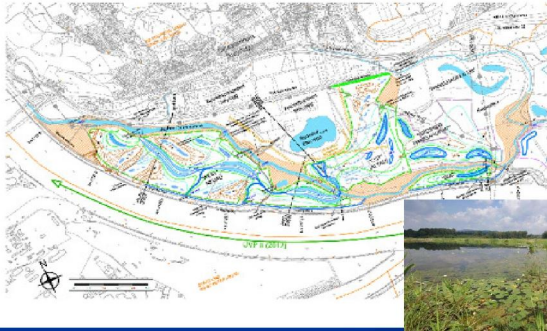
Österliche Grüße,
Martin Donat

Feinstaub in Linz: Römerberg





Gestaltungskonzept



Studie: „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“

Ein funktionierender Naturhaushalt ist die Basis für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Erholungs- und Freizeitnutzung. Mit der stetig zunehmenden Beanspruchung der Landschaft steigt die Bedeutung des noch verbliebenen Freiraums. Zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und für die Aufrechterhaltung seiner Leistungsfähigkeit kommt daher einer Eingriffs-Ausgleichs-Regelung als gängigem Instrument in Umweltverfahren eine gewichtige Rolle zu. Auf Initiative der Umwelthanwaltschaft von NÖ., OÖ. und dem Burgenland wurde in Abstimmung mit Infrastrukturplanungsträgern (ASFINAG, ÖBB, Landesstraßenverwaltung) und Naturschutz eine Studie vergeben, die ein österreichweit einheitliches, für alle Beteiligten verständliches und leicht nachvollziehbares Berechnungsmodell für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorschlägt.

Dieses Modell ist kompatibel mit den gültigen Bewertungssystemen in Salzburg, Oberösterreich und Tirol und entspricht den Vorgaben der RVS 04.01.12 Umwelt-Maßnahmen (2015) und der RVS 04.03.15 Ar-

tenschutz an Verkehrswegen (2015). Ziele sind die Festlegung von Standards im Naturschutzverfahren, ein hohes Maß an Transparenz, Fairness, Gleichbehandlung sowie Planungs- und Rechtssicherheit erhöhen. Die Studie benennt aber nicht nur fachliche Mindeststandards, sondern zeigt Möglichkeiten und zugleich auch die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der Eingriffsregelung und ihres Vollzuges auf. Rechtliche Rahmenbedingungen, die Sicherung des Ausgleichs, die Einrichtung eines Kompensationsflächenkatasters (wie zB. in NÖ unlängst rechtlich verankert), unterschiedliche Möglichkeiten der Träger-schaft (inklusive Ökokonto) und Überbindung von Verpflichtungen auf Dritte, Vertragsmodelle und Vorschläge rechtlicher Adaptierung, u.a.m. machen deutlich, dass sich die Studie nicht nur auf die Berechnung von Eingriff und Ausgleich beschränkt, sondern auch juristische, organisatorische und praktische Fragen erörtert und Lösungen vorschlägt.

In öffentlichen Tagungen (Oktober 2015, Februar 2016) und Fachgruppen wurde die Studie vorgestellt, diskutiert und auf Basis der Rückmeldungen adaptiert. Der Entwurf soll nun einem erweiterten Forum zur Verfügung und zur Diskussion stehen und als „work in progress“ entsprechend weiterentwickelt werden. Ziel ist es, Instrumente für die Anwendung auf breiter Basis zur Verfügung zu stellen, die ein selbstverständlicher Baustein des Umwelt- und Naturschutzes sind, hohe Akzeptanz bei Konsenswerber und Bevölkerung haben und neben Fragen der Ökologie auch den Erhaltung von landschaftlicher Qualität und Lebensqualität im Wohnumfeld berücksichtigen.

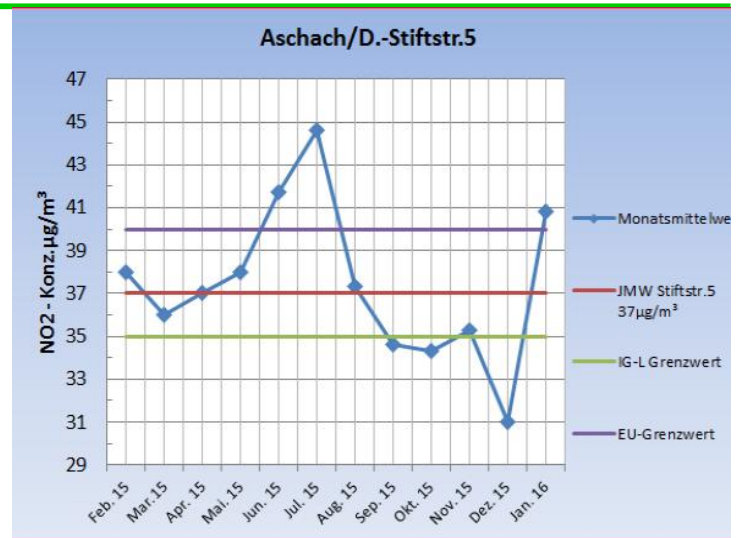


Luftmessung mit Passivsammler in Aschach/Donau

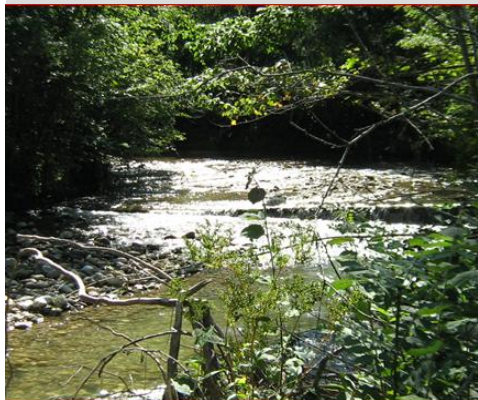
Entlang der B131 (Bahnhofstraße in Aschach/Donau) wird in den nächsten Jahren durch den Ausbau der Betriebe Agrana und RWA sowie durch die Anbindung der Umfahrung Eferding mit einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen, einhergehend mit zusätzlichen Schadstoffbelastungen durch Verkehrsabgase, gerechnet. Man trat an die Oö. Umwelthanwaltschaft heran, um die aktuelle Luftgütesituation im Bereich „Bahnhofstraße bis Donaubrücke“ für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) mittels Passivsammlern zu erheben.

Die Messpunkte wurden gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde Aschach/D. festgelegt und die Messung wurde im Februar 2015 für einen Zeitraum von einem Jahr zur Bestimmung eines Jahresmittelwertes für NO₂ gestartet. Das für Österreich gültige Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) sieht für den Luftschadstoff NO₂ einen **Grenzwert** für Kurzzeitmesswerte (Halbstundenmittelwerte-HMW) sowie für Langzeitmesswerte (Jahresmittelwert-JMW) vor.

Weiters gibt es einen **Zielwert** für den Tagesmittelwert (TMW).



Mit der beschriebenen Messmethode durch Passivsammler wurde der Jahresmittelwert bestimmt. Der derzeit gültige Grenzwert (mit Übergangsregelung) für den Jahresmittelwert beträgt gemäß IG-L 35µg/m³. Dieser wurde an den gewählten Messpunkten - mit Ausnahme des Messpunktes „Stiftstraße 5“ - mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten. Beim Messpunkt „Stiftstraße 5“ kann eine Überschreitung nicht ausgeschlossen werden. Auch beim Messpunkt „Stiftstraße 11“ liegt der Jahresmittelwert nahe am Grenzwert. Da mit der Messmethode jedoch eher zu hohe Werte festgestellt werden (Unsicherheit 8-12%) wird auch für den Messpunkt „Stiftstraße 11“ die Einhaltung des Grenzwertes angenommen. Eine Aussage über die Einhaltung der Kurzzeitgrenzwerte HMW sowie TMW kann nicht getroffen werden. Bei gesicherter Überschreitung des Grenzwertes über einen längeren Zeitraum hindurch, ist gemäß IG-L eine Stuserhebung durchzuführen. Auf Grundlage dieser Stuserhebung wird ein Programm erstellt, mit dem die Einhaltung der Grenz- und Zielwerte so weit wie möglich gewährleistet werden soll.



Weyer

Eine private Betreibergesellschaft beantragte die naturschutzbehördliche Feststellung für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerks am Gewässer „Laussabach“. Die Planung der genannten Wasserkraftanlage sieht die Wasserfassung bei Flkm 6,15 vor; anschließend eine Restwasserstrecke von rund 3.750 m. Das Krafthaus befindet sich somit bei Flkm 2,4 Laussabach. Die Gewässercharakteristik würde aus Sicht des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft allein aufgrund der Wasserausleitung (Restwasserstrecke) deutlich und äußerst negativ verändert. Die Reduktion des Wasserabflusses würde das landschaftsprägende Element einer natürlichen Wasserführung mit allen ihren Erscheinungsformen derart verändern, dass von einer wesentlichen Beeinträchtigung zu sprechen ist. Gegen den positiven Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land haben wir Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Für das noch anhängige Gerichtsverfahren wurde ein gewässerökologisches Gutachten erstellt: die darin dargestellten Ergebnisse bestätigen bzw. untermauern die Argumentation unserer Beschwerdeschrift.



Vöcklamarkt

Seit 2011 werden in Vöcklamarkt Messungen des IG-L Luftschadstoffes „Staubniederschlag“ und „Cadmium im Staubniederschlag“ durchgeführt. Anlass dafür waren Beschwerden von Anrainern wegen erheblicher Staubbelastung und Rußniederschläge. Es lag die Vermutung nahe, dass die Staubbelastung vom Heizwerk eines Holzverarbeitenden Betriebes stammt, weshalb im nahen Umfeld der Anlage zwei Messpunkte installiert wurden. Die Messergebnisse der ersten Jahre zeigten auch deutlich überhöhte Werte bei Staubniederschlag und Cadmium. Im Oktober 2014 wurde das Heizwerk eingestellt, da eine neue Anlage in Betrieb genommen wurde. Es zeigte sich schon bald ein deutlicher Rückgang bei den Staubniederschlags- und Cadmium-Werten. Im Jahr 2015 waren sodann auch keine überhöhten Werte mehr feststellbar und es wurden die Grenzwerte für Staubniederschlag und Cadmium deutlich unterschritten. Die Messberichte der Jahre 2013 bis 2015 sind im Internet abrufbar unter:

www.ooe-umweltschutzwaldschaft.at



Bibermanagement

Der Biber ist nach seiner Ausrottung im 19. Jahrhundert seit etwa 30 Jahren wieder zurück in Oö. und hinterlässt seine Spuren in der Landschaft, was zu vermehrten Konflikten mit unterschiedlichen Landnutzern führt. Biber sind streng geschützt und dürfen weder getötet noch gefangen werden; auch die Entfernung von Biberdämmen ist ohne naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung verboten. Dies wird allerdings auf Basis eines „internen“ Erlasses und Bibermanagementplanes der Naturschutzabteilung von den Bezirkshauptmannschaften nachweislich völlig unterschiedlich gehandhabt. Ohne entsprechend klare, einheitliche Richtlinien werden weiterhin Biberdämme entfernt und schlimmstenfalls der Biber wieder auf „Stand im 19. Jahrhundert“ gebracht..!

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
Oö. Umweltschutzwaldschaft
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz

Telefon:
+43 732-7720 DW 13450

E-Mail / Homepage:
uanw.post@ooe.gv.at
www.ooe-umweltschutzwaldschaft.at

Redaktion:
Johanna Eckerstorfer
Ing. Franz Nöhbauer

Fotos:
Oö. Umweltschutzwaldschaft
Amt der Oö. Landesregierung
17. Ausgabe (März 2016)